

Allgemeine Geschäftsbedingungen der G3 Worldwide Mail (Germany) GmbH

A ANWENDUNGSBEREICH UND VERTRAGSSCHLUSS

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die G3 Worldwide Mail (Germany) GmbH (im Folgenden „G3“) befördert Frachtsendungen einschließlich Briefen, briefähnlichen Sendungen und Paketen („Sendungen“), deren Bestimmungsort innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) von G3 gelten für die Erbringung der Leistungen von G3 gegenüber ihren Vertragspartnern (im Folgenden „**Kunden**“) sowie für die Nutzung eines der von G3 angebotenen Kundenportale für registrierte Kunden.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4 Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung der AGB. Der maßgebliche Vertrag ist der Rahmenvertrag gemäß Ziffer 2.1 oder die jeweilige Einzelvereinbarung (Auftrag), sofern der Kunde die Möglichkeit hatte, die jeweilige gültige Fassung der AGB vor Absenden seines Angebots gemäß Ziffer 2.4 abzurufen, in wiedergabefähiger Form zu speichern und der Kunde ihrer Geltung zugestimmt hat.
- 1.5 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden akzeptiert G3 nicht. Dies gilt auch, wenn G3 in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Soweit nicht im Einzelfall anderweitig vereinbart, schließt G3 mit dem Kunden eine Rahmenvereinbarung zur Erbringung von Beförderungsleistungen, nach welcher der Kunde über eines der von G3 angebotenen Kundenportale oder über ein von einem Drittanbieter angebotenes Plugin von G3 zu den gemäß der Rahmenvereinbarung festgelegten Konditionen G3 gegenüber ein Angebot auf Abschluss einer Einzelvereinbarung (Auftrag) zu seiner jeweiligen Beförderungsleistung abgeben kann.

- 2.2 Die Rahmenvereinbarung kommt, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, schriftlich durch beidseitige Unterschrift der Rahmenvereinbarung zu Stande.
- 2.3 Nach Registrierung der jeweiligen Nutzer, bei einem von G3 angebotenen Kundenportal, muss der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anderweitig vereinbart, zur Beauftragung von Einzelverträgen das durch G3 angebotene Kundenportal nutzen, für das er sich registriert hat. G3 wird dem Kunden für das jeweilige Kundenportal eine Beschreibung (nachfolgend „**Handbuch**“) zur Verfügung stellen, welches die Handhabung des jeweiligen Kundenportals erläutert. Das Handbuch beschreibt die einzelnen Schritte mit denen der Kunde seine Anforderung, wie Anzahl der Sendungen, Versandort etc. in die jeweiligen Formulare in das Kundenportal eingeben und vor Abgabe des Angebots Eingabefehler korrigieren kann.
- 2.4 Das Handbuch beschreibt auch die einzelnen technischen Schritte, die zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebots des Kunden gegenüber G3 zur Erbringung des jeweiligen Einzelauftrages führen. An dieses Angebot ist der Kunde für die Dauer von 2 Wochen nach Abgabe des Angebots gebunden.
- 2.5 Der Zugang des abgegebenen Angebots (Auftrags) wird elektronisch im jeweiligen Portal angezeigt, indem der Auftrag der Übersicht der Aufträge des Kunden zugefügt wird. Hierin liegt noch keine verbindliche Annahme des Angebots durch G3.
- 2.6 Ein Vertrag kommt erst mit Annahme der Sendungen durch G3 zustande. Der Kunde wird, wie im Handbuch näher erläutert, den Frachtbrief mit Hilfe der im jeweiligen Portal vorgegebenen Masken erstellen. Es ist Aufgabe des Kunden zu überprüfen, ob die Angaben richtig sind. Der Kunde haftet entsprechend der gesetzlichen Regelungen für etwaige Falscheintragungen im Frachtbrief. Eine Prüfpflicht durch G3 besteht entsprechend Art. 10 Warschauer Abkommen / Art. 10 Montrealer Übereinkommen nicht.
- 2.7 Soweit der Kunde sich über einen Drittanbieter, ein Plugin von G3 herunterlädt und die Sendungen durch G3 abholen lässt, gelten die Ziffern 2.1 bis 2.6 auch für diesen Weg der Beauftragung zu einer Beförderungsleistung durch G3. Liefert der Kunde die Sendungen bei G3 an, so muss der Kunde auch zunächst eine Rahmenvereinbarung zur Erbringung von Beförderungsleistungen, wie in Ziffer 2.1 beschrieben, mit G3 abschließen, eine Registrierung in einem G3 Kundenportal ist aber nicht erforderlich. Zum Abschluss einer Einzelvereinbarung (Auftrag) muss der Kunde die im jeweiligen Plugin vorgegebene Einlieferungsliste ausfüllen und elektronisch an G3 übermitteln. Mit Absenden der Einlieferungsliste gibt der Kunde ein rechtsverbindliches Angebot gegenüber G3 zur Erbringung des jeweiligen Einzelauftrages ab. An dieses Angebot ist der Kunde für die Dauer von 2 Wochen nach Abgabe des Angebots gebunden. G3 ist nicht verpflichtet, den Zugang des Angebotes zu bestätigen. Der Vertrag kommt mit Annahme der Sendungen durch „G3“ zu Stande.

B BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG VON G3 KUNDENPORTALEN

3. REGISTRIERUNG ZUR NUTZUNG VON G3 KUNDENPORTALEN

3.1 Um ein G3 Kundenportal nutzen zu können, muss sich der Kunde registrieren. G3 wird dem Kunden dafür für die Anzahl an Nutzern, mit denen der Kunde das Kundenportal nutzen darf, jeweils einen User Namen und ein Passwort zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Nutzer nach der Erstregistrierung das ihm zur Verfügung gestellte Passwort ändert.

3.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten vom jeweiligen Nutzer geheim gehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.3 Es liegt weiter in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass der Zugang zum Kundenportal und die Nutzung des Kundenportals ausschließlich durch die vom Kunden hierzu bevollmächtigten Personen erfolgt. Steht zu befürchten, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten des jeweiligen Nutzers Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, hat der Kunde G3 unverzüglich zu informieren.

4. UMFANG DER ERLAUBTEN NUTZUNG VON G3 KUNDENPORTALEN

4.1 Die auf G3 Kundenportalen verfügbaren Inhalte sind überwiegend geschützt durch das Urheberrecht oder durch sonstige Schutzrechte und stehen jeweils im Eigentum von G3 oder sonstiger Dritter, welche die jeweiligen Inhalte zur Verfügung gestellt haben. Die Zusammenstellung der Inhalte als solche ist ggf. geschützt als Datenbank oder Datenbankwerk im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 87a Abs. 1 UrhG. Der Kunde darf diese Inhalte lediglich gemäß diesen Nutzungsbedingungen sowie im auf dem jeweiligen Kundenportal vorgegebenen Rahmen nutzen.

4.2 Die Nutzungsberechtigung des Nutzers beschränkt sich auf den Zugang zum jeweiligen Kundenportal sowie auf die Online-Nutzung der auf dem jeweiligen Kundenportal verfügbaren Funktionen zur Erstellung und zum Abruf von Einzelbeauftragungen.

4.3 Soweit nicht in diesen AGB oder auf dem jeweiligen Kundenportal eine weitergehende Nutzung ausdrücklich erlaubt oder auf dem jeweiligen Kundenportal durch eine entsprechende Funktionalität (z. B. Download-Button) ermöglicht wird, dürfen die auf dem jeweiligen Kundenportal verfügbaren Inhalte ausschließlich für die Zwecke der Inanspruchnahme des jeweiligen Kundenportals und der dort vorgegebenen Funktionen online abgerufen und angezeigt werden. Dieses Nutzungsrecht ist auf die Dauer der vertragsgemäßen Nutzungsberechtigung des Kundenportals zeitlich begrenzt.

4.4 Nicht erlaubt

- ist es, die auf dem jeweiligen Kundenportal verfügbaren Inhalte ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu verändern, zu übersetzen, vorzuzeigen oder vorzuführen, zu veröffentlichen, auszustellen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten,
- ist es, Urhebervermerke, Logos und sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke zu verändern;
- sind Aktivitäten, auf bzw. im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kundenportal, die Rechte Dritter verletzen, gegen geltendes Recht oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen;
- ist die Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien,
- ist das Herunterladen („Download“) sowie das Ausdrucken von Inhalten, soweit im jeweiligen Kundenportal dafür keine Möglichkeit zum Download bzw. zum Ausdrucken als Funktionalität (z. B. mittels eines Download-Buttons) zur Verfügung steht;
- ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb des jeweiligen Kundenportals zu beeinträchtigen, insbesondere die Systeme von G3 übermäßig zu belasten.

4.5 Für die Schaffung der im Verantwortungsbereich des Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung des jeweiligen Kundenportals notwendigen technischen Voraussetzungen ist der Kunde selbst verantwortlich. G3 schuldet keine diesbezügliche Beratung.

C. BESTIMMUNGEN ZU BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN

5. VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE SENDUNGEN UND GÜTER

Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

- 5.1 Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen oder Tiere verletzt oder infiziert bzw. Sachschäden oder Transportverzögerungen verursacht werden können.
- 5.2 Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, einschließlich Limited Quantities und aller gemäß den jeweils gültigen IATA- und ICAO-Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter.
- 5.3 Sendungen, deren Beförderung, Ausfuhr und Einfuhr aufgrund Inhalts oder äußerer Beschaffenheit durch Bestimmungen eines von der Beförderung betroffenen Landes untersagt ist bzw. besondere Genehmigungen und/oder Voraussetzungen (z.B. Temperaturführung) erfordert.
- 5.4 Lebende oder tote Tiere und Pflanzen, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe (jeweils auch Präparate) oder verderbliche Güter jeder Art.
- 5.5 Schusswaffen, Explosivstoffe und Militärgüter jeder Art.

- 5.6 Pornographische Erzeugnisse und sonstige Erzeugnisse anstößigen Inhalts.
- 5.7 Produktfälschungen und Raubkopien.
- 5.8 Sendungen von Verbrauchern.
- 5.9 Gold, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Geld, Münzen, Wertpapiere, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten und andere Guthabekarten, Schecks, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Briefmarken und andere vergleichbare Gegenstände von besonderem Wert.
- 5.10 Briefe und briefähnliche Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von insgesamt mehr als 50,00 Euro und Gütersendungen mit einem tatsächlichen Wert von insgesamt mehr als dem 10-fachen der in Ziffer 11.2 dieser AGB festgelegten Haftungsbegrenzungen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.2 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt.
- 5.11 Bei Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Regelungen betreffend die Beförderung ausgeschlossener Güter hat sich der Kunde bei Verlust oder Beschädigung der Sendung ein Mitverschulden zurechnen zu lassen, welches pauschal auf 80 % festgelegt wird. Es bleibt dem Kunden nachgelassen, jeweils nachzuweisen, dass kein Mitverschulden seinerseits vorliegt oder sein Mitverschulden geringer ausfällt. Es bleibt G3 nachgelassen jeweils nachzuweisen, dass das Mitverschulden des Kunden höher ausfällt.

6. MITWIRKUNGSHANDLUNG DES KUNDEN

Der Kunde gewährleistet, dass

- 6.1 die von ihm gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die zur Beförderung übergebene Sendung ausreichend beschriftet und so adressiert und für den Zoll deklariert ist, dass sie ohne Verzögerung oder Nachteile für G3 entgegengenommen, befördert und ausgeliefert werden kann; G3 ist zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen nicht verpflichtet;
- 6.2 sendungsbegleitende, für Dritte bestimmte Papiere (z. B. Lieferscheine) hinreichend fest und zugänglich an der Außenverpackung der Sendung angebracht sind;
- 6.3 das Frachtgut unter Berücksichtigung der für die Massenbeförderung im Sammelverkehr typischen Belastungen (etwa durch Umschlagsvorgänge und automatisierte Sortieranlagen) so verpackt ist, dass es auf dem Transport vor Verlust und Beschädigung, unter anderem auch vor Temperaturschwankungen oder Änderungen des atmosphärischen Druckes bei einem Lufttransport, ausreichend geschützt ist;

- 6.4 die Sendung kein verbotenes Gut im Sinne von Ziffer 5. dieser AGB enthält und alle im Zusammenhang mit der Beförderung einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Auflagen der von der Beförderung betroffenen Staaten eingehalten sind;
- 6.5 besonders wichtiges oder wertvolles Sendungsgut zur Festlegung weitergehender Sorgfalts- und Kontrollmaßnahmen gegen Verlust oder Beschädigung vor der Übergabe an G3 bei G3 gesondert und mit Angabe des Wertes angemeldet wird; als besonders wertvoll ist – unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.10 - eine Gütersendung ab einem Gesamtwert von EUR 200,00 anzusehen; bei empfindlichen Gütern hat der Kunde von sich aus abzuwägen, ob er die Risiken eines Versandes im Wege des Sammelgutverkehrs hinnehmen will;
- 6.6 G3 bei Auftragserteilung, hilfsweise frühestmöglich, für den Fall von Güterschäden, Lieferfristüberschreitungen oder sonstigen Vertragspflichtverletzungen über besondere Risiken von Vermögensschäden wie beispielsweise drohende Vertragsstrafen, Produktions- bzw. Umsatzausfälle oder Mehrkosten wegen Wartezeiten unter Angabe des drohenden Schadensbetrags hingewiesen wird; von besonderen Risiken ist auszugehen, wenn der drohende Schadensbetrag die jeweils vertraglich vereinbarte oder hilfsweise gesetzliche Haftungsbegrenzung – ungeachtet ihrer eventuellen Unanwendbarkeit wegen gesteigerten Verschuldens – übersteigt; hilfsweise ist von einem besonderen Risiko bei einem drohenden Schaden von über EUR 200,00 auszugehen;
- 6.7 G3 über Einzel-Colli, die mehr als 1,20 Meter lang oder 1,20 Meter breit oder 1,50 Meter hoch, über 30 kg schwer, nicht stapelbar, nicht Förderband-geeignet und/oder sperrig (z.B. Colli, die nicht palettiert werden können und eine manuelle Abfertigung mit maschineller Unterstützung und/oder durch mehr als eine Person erfordern) sind, vor deren Übergabe oder Abholung zum Transport vorab informiert wird;
- 6.8 Sendungen, die zur Beförderung durch den „Dokumentenkurierdienst“ bestimmt sind, weder einen Handels- noch einen Zollwert im Bestimmungsland haben.

7. **LEISTUNGSUMFANG DER BEFÖRDERUNG, RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG**

- 7.1 Die Gütersendungen werden im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert. Aufgrund dieser Form der Massenbeförderung kann nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden.
- 7.2 Eine Auslieferung erfolgt grundsätzlich nicht durch G3 selbst, sondern wird von Partner-Unternehmen vorgenommen. Auch darüber hinaus kann sich G3 zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach eigener Wahl Dritter bedienen.

- 7.3 G3 ist frei in der Wahl und Gestaltung der Transportwege und Transportmittel. Der Kunde ermächtigt G3, von einer üblichen oder im Einzelfall vereinbarten Beförderungsrouten oder Beförderungsmethode abzuweichen, wenn G3 dies für notwendig oder sachlich gerechtfertigt hält.
- 7.4 Seitens G3 erfolgt keine verbindliche Zusicherung hinsichtlich der Laufzeit. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet.
- 7.5 Weisungen des Kunden, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn solche vor Übergabe der Sendung mit G3 schriftlich vereinbart wurden. Auf der Verpackung aufgebrachte Hinweise wie "zerbrechlich" oder "oben/unten" können von G3 nicht berücksichtigt werden und verpflichten G3 nicht.
- 7.6 G3 bietet keine temperaturregelmäßig geführten oder temperaturüberwachten Transporte an. Eine Temperatursensibilität von Gütern steht in der alleinigen Verantwortung des Kunden. G3 ist keinesfalls verpflichtet, Trockeneis bei Sendungen hinzuzufügen oder Sendungen wieder einzufrieren. Eventuell entgegenstehende Weisung des Kunden, ob in schriftlicher oder mündlicher Form, sind unbeachtlich.
- 7.7 Die Ablieferung der Sendung darf an jede Person, die sich in den Wohn- und Geschäftsräumen der Empfangsadresse aufhält, vorgenommen werden, es sei denn, die fehlende Berechtigung dieser Person ist für die Zustellperson offensichtlich. Hilfsweise darf die Zustellung an Vermieter, Hausbewohner oder sonstige Nachbarn vorgenommen werden.
- 7.8 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Adressangabe ist G3 nicht zur Recherche der zutreffenden Anschrift verpflichtet. Soweit Sendungen unzustellbar sind, befördert G3 diese an den Kunden zurück bzw. liefert diese auf dessen Weisung gegen gesonderte Vergütung an eine von diesem angegebene alternative Anschrift ab.

Ist eine Rückbeförderung einer unzustellbaren Sendung (mit Ausnahme von Briefen, verschlossenen Schriftstücken und Abbildungen) an den Kunden mangels vorhandener Angaben nicht möglich, ist G3 berechtigt, die Sendung zwecks weiterer Ermittlungen zu öffnen und zu überprüfen. Sofern der Kunde oder ein sonstiger Berechtigter auch nach der Öffnung nicht innerhalb angemessener Zeit zu ermitteln ist und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar ist, ist G3 zur Veräußerung bzw. – soweit rechtlich zulässig – zur Vernichtung der Sendung berechtigt. Als angemessene Zeit wird ein Ermittlungszeitraum von bis zu 6 Wochen vereinbart. Ausnahmsweise ist eine umgehende Verwertung bzw. Vernichtung zulässig, wenn es sich um verderbliche Ware handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 7.9 G3 ist nicht verpflichtet, die übergebenen Sendungen darauf zu überprüfen, ob diese Güter enthalten, die gemäß Ziffer 5. von der Beförderung ausgeschlossen sind. Allerdings ist G3 bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Erlangt G3 davon Kenntnis bzw. hat insoweit einen begründeten Verdacht, dass eine Sendung solche Güter enthält, steht es G3 alternativ frei
- 7.9.1 die Annahme dieser Sendung zu verweigern, oder
 - 7.9.2 ggf. bereits übergebene/übernommene Sendungen wahlweise an den Kunden zurückzubefördern bzw. zeitlich befristet zur Abholung durch den Kunden bereitzuhalten, oder
 - 7.9.3 diese ohne Notwendigkeit einer weiteren Abstimmung mit dem Kunden zu befördern und damit das Angebot des Kunden auf Beförderung anzunehmen. Der Kunde stellt G3 von jeglichem hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten und eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.10 Bei bloßer Postfachangabe gilt die Ablieferung von Briefsendungen durch G3 mit der Übergabe an das Unternehmen, welches das Postfach bereithält – beispielsweise die Deutsche Post AG -, als erfolgt.
- 7.11 Bei der Zustellung von Briefen und briefähnlichen Sendungen muss von G3 vorbehalten individueller anderweitiger Vereinbarungen ein Abliefernachweis nicht erbracht werden. Dem Kunden steht es jedoch frei nachzuweisen, dass der Empfänger die Sendung nicht erhalten hat.
- 7.12 G3 behält sich das Recht vor, die Übernahme einer Sendung – auch nachträglich - zu verweigern, soweit aus Sicht von G3 Anhaltspunkte vorliegen, dass der Transport einer solchen Sendung zu einer Gefährdung anderer Sendungen oder Personen führen kann und/oder insbesondere ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen gemäß Ziffer 5. vorliegt. Das Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 415 HGB ist nach Übergabe der Sendung in den Gewahrsam von G3 ausgeschlossen.
8. **AUSSCHLUSS VON NACHNAHMEVEREINBARUNGEN UND UNFREIER BEFÖRDERUNG**

Die Erhebung von Warennachnahme (Inkasso) ist unvereinbar mit dem G3 Frachtsystem. G3 übernimmt ausschließlich „frei Haus“ – Sendungen („sender pays“) zum Transport. G3 akzeptiert deshalb ausnahmslos keine Verpflichtung zur Erhebung von Warennachnahme. Entsprechende Klauseln, die der Kunde in den Versandschein aufnimmt, begründen, auch wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird, für G3 keinerlei Verpflichtung zur Beachtung dieser Klauseln und insoweit keine Verantwortlichkeit und Haftung.

9. **KOSTENVERANTWORTUNG**

Bei Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, welche unzustellbar sind oder G3 aus sonstigen Gründen zur Rücksendung an den Kunden berechtigt ist, erfolgt die Rücksendung an den Kunden auf dessen Kosten zu den jeweils gültigen Preisen. Kosten, die durch eine Touren-Umverfügung des Kunden oder sonstigen Berechtigten entstehen, trägt der Kunde.

Ist über einen Zeitraum von 5 Tagen weder eine Beförderung / Zustellung bzw. eine Rücksendung an den Kunden umsetzbar, so hat der Kunde die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Lagerkosten zu tragen.

10. **BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZOLL- UND EINFUHRABFERTIGUNG UND DIE UMSATZSTEUER**

10.1 Der Kunde hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes und alle sonstigen einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen einzuhalten und alle zur Ausfuhr, Zollabfertigung und Einfuhrabfertigung (nachstehend kurz: "Verzollung") erforderlichen Dokumente vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und beizubringen. G3 ist zur Überprüfung der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Dokumente nicht verpflichtet. Mit der Übergabe der Sendung an G3 wird G3 zur Verzollung – soweit aus Sicht von G3 notwendig oder sinnvoll - bevollmächtigt und berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. G3 ist berechtigt, die Verzollung von einem Dritten seiner Wahl durchführen zu lassen.

10.2 Der Kunde hat zu gewährleisten, dass der Empfänger alle zur Verzollung erforderlichen Handlungen, auch bloße Mitwirkungshandlungen, unternimmt und sich gegebenenfalls von sich aus mit G3 in Verbindung setzt, um die Zollabfertigung durchzuführen, bzw. ist der Kunde selbst verpflichtet, diese Handlungen zu erbringen. Soll G3 zur Zollabfertigung bzw. Einfuhrabfertigung verpflichtet werden oder soll eine Zollabfertigung bzw. Einfuhrabfertigung durch G3 ausgeschlossen werden, muss dies schriftlich vereinbart werden.

10.3 Erfolgt eine Zollabfertigung bzw. Einfuhrabfertigung durch G3, so kann G3 neben den verauslagten Abgaben eine Kommunikationspauschale bzw. Importabfertigungspauschale erheben, sofern dies in der Rahmenvereinbarung zur Erbringung von Beförderungsleistungen oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart ist. Zollstrafen, Rücktransportkosten, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlung der Zollbehörden oder aufgrund des Fehlens vollständiger Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Kunden oder des Empfängers entstehen, werden dem Empfänger gemeinsam mit ggf. erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung gestellt. Falls der Empfänger nicht auf erste Anforderung zahlt, ist der Kunde für die Zahlung haftbar.

- 10.4 Der Kunde stellt G3 von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit schuldhaften Verstößen gegen solche Vorschriften entstehen und auch allgemein in Bezug auf alle anfallenden Auslagen und Gebühren in Bezug auf die Zollabfertigung bzw. Einfuhrabfertigung frei. G3 übernimmt keine Verantwortung für eine Unmöglichkeit der Zustellung, wenn diese durch fehlerhafte oder fehlende Dokumente verursacht worden ist.
- 10.5 Eine Umsatzsteuerpflichtigkeit liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. G3 übernimmt insoweit keine Beratung und Verantwortung. Der Kunde stellt G3 von eigenen und jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer frei.

11. HAFTUNG

- 11.1 Die nachstehenden Haftungsbeschränkungen gelten generell vorbehaltlich zwingender gesetzlicher bzw. staatsvertraglicher Haftungsregelungen. Soweit das Montrealer Übereinkommen (MÜ) oder das Warschauer Abkommen (WA) für den Bereich der grenzüberschreitenden Luftfrachtbeförderung einschließlich der Annextransporte oder die CMR für den Bereich des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs bzw. nationale Gesetze zur Umsetzung oder Annahme dieser Abkommen zwingend Anwendung finden, oder soweit sonstiges zwingendes nationales oder internationales Recht gilt, wird die Haftung von G3 nach diesen Abkommen und Gesetzen geregelt und beschränkt. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 11.2 **Die Haftung von G3 für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, richtet sich nach den frachtrechtlichen Regelungen der §§ 425 ff. HGB, mit den folgenden Abweichungen. Abweichend von § 431 Abs. 1 HGB wird die Haftung von G3 wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt. Für andere Schäden als Güterschäden - mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut - ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von EUR 100.000,00 je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.**
- 11.3 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen gilt für Briefe oder briefähnliche Sendungen im Sinne von § 449 HGB folgendes:
- 11.3.1 Die Haftung der G3 wegen Verlust oder Beschädigung ist abweichend von § 431 Abs. 1 und 3 HGB auf einen Betrag von maximal der Höhe der vereinbarten Transportvergütung (Porto) pro Sendung begrenzt.
- 11.3.2 Eine Haftung im Zusammenhang mit der Beförderung von gemäß Ziffer 5. ausgeschlossenen Gütern, bei Lieferfristüberschreitungen oder für mittelbare und

Folge-Schäden bzw. sonstige Vermögensschäden ist insoweit vollständig ausgeschlossen.

- 11.4 Die Parteien haben im Geltungsbereich der CMR sowie des MÜ und des WA (bei Letzteren beschränkt auf Gütertransporte) die Möglichkeit, über die Angabe eines bestimmten Transportwerts auf dem (Luft-) Frachtbrief und Entrichtung eines Zuschlags eine die Bestimmungen des jeweils anwendbaren internationalen Abkommens oder nationalen Rechts bzw. einer hiervon abweichenden vertraglichen Vereinbarung übersteigende Haftungssumme zu vereinbaren.
- 11.4.1 Der deklarierte Transportwert stellt den Höchstbetrag der Haftungssumme für eine betreffende G3 zum Versand übergebene Sendung dar, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Verlust, Schaden und Verspätung. Selbst wenn jedoch ein höher deklariertes Transportwert vereinbart wird, beschränkt sich die Haftung von G3 für Beschädigung oder Verlust des Inhalts einer Sendung auf deren tatsächlichen nachzuweisenden Wert.
- 11.4.2 Eine Deklaration des Transportwertes ist der Höhe nach nur begrenzt zulässig. Der Höchstwert wird von G3 auf EUR 200,00 festgelegt. Eine diesen zulässigen Höchstwert übersteigende Wertangabe lehnt G3 ab. Die (versehentliche, absichtliche oder auf andere Weise) Annahme einer solchen Sendung durch G3 stellt keinen Verzicht auf die vorstehend vereinbarten bzw. durch die jeweils anwendbaren internationalen Abkommen oder nationales Recht geltenden Haftungsbeschränkungen dar.
- 11.4.3 Der deklarierte Transportwert darf zudem den deklarierten Zollwert nicht übersteigen. Eine Zollwertangabe ist in Bezug auf eine Höherhaftung irrelevant.
- 11.5 **Die Haftung von G3 ist in den in Ziffer 11.1 bis 11.4 geregelten Fällen darüber hinaus begrenzt auf einen Gesamtbetrag von höchstens EUR 1 Mio. für jeden Schadenfall und auf EUR 2 Mio. für jedes Schadensereignis, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden. Bei mehreren Geschädigten haftet G3 anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Es gilt die jeweils niedrigere Haftungsbegrenzung.**
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten mit Ausnahme von derjenigen gemäß dem Montrealer Übereinkommen nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die G3, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig, bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.
- 11.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

- 11.8 Die Haftung für Personenschäden bleibt von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen unberührt.
- 11.9 Grundsätzlich wird G3 weder für Güter- noch für Briefsendungen eine Versicherung für den Kunden eindecken. Auf Wunsch des Kunden kann G3 bei der Einholung von Versicherungsschutz im Einzelfall behilflich sein, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- 11.10 Sofern und soweit gesetzliche Regelungen, beispielsweise § 438 HGB, nicht zwingend abweichende Bestimmungen vorsehen, gelten folgende Regelungen über Schadensanzeigefristen und die Rechtsfolgen bei deren Versäumung: Offensichtliche Schäden sind der G3 bei Übernahme des Gutes von G3, spätestens aber am Folgetag nach der Übergabe, durch den Anspruchsteller oder den Empfänger anzuzeigen. Verdeckte Schäden sind G3 binnen 14 Tagen nach der Übernahme von G3 durch den Anspruchsteller oder den Empfänger anzuzeigen. Schadensanzeigen nach der Ablieferung müssen schriftlich erfolgen und erkennen lassen, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten wird. Schadensersatzansprüche erlöschen, wenn und soweit die entsprechenden Schäden nicht gemäß den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels rechtzeitig angezeigt werden.
- 11.11 Soweit G3 einer Haftung unterliegt, die in den Regelungen in Ziffer 11.1 bis 11.10. nicht abgedeckt ist, gilt für die Haftung von G3 diese Ziffer 11.11. G3 haftet danach bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist:
- a) Auf Schadensersatz haftet G3 – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet G3 vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von G3 jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - b) Die sich aus Ziffer 11.11a) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden G3 nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit G3 einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- c) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn G3 die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 G3 ist von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn G3 wegen unvorhergesehener Ereignisse, deren Beseitigung G3 nicht möglich ist und die weder in der Sphäre von G3 liegen, noch durch G3 zu vertreten sind, wie z.B. Krieg, Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen, Epidemien sowie ähnlicher Umstände (nachfolgend „Höhere Gewalt“), nicht leisten kann oder G3 die Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Beruft sich G3 auf die Befreiung der Leistungspflicht, entfällt der Anspruch von G3 auf Gegenleistung für diese Leistung, für die G3 von der Leistungspflicht befreit ist. Dauert ein solches Ereignis Höherer Gewalt an und ist dem Kunden oder G3 ein weiteres Festhalten an dem geschlossenen Vertrag durch die Dauer des Ereignisses nicht zumutbar, steht es beiden Parteien frei, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 12.2 Wirtschaftlich nicht zumutbar im Sinne von Ziffer 12.1 ist die Leistung für G3 insbesondere dann, wenn sich aus Gründen Höherer Gewalt die Kosten von G3 zu Erbringung der Leistung so erhöhen, dass G3, wenn G3 die Veränderung vorausgesehen hätte, die Vereinbarung so nicht abgeschlossen hätte.
- 12.3 G3 kann in diesem Falle, statt sich auf die Befreiung von der Leistungspflicht gemäß Ziffer 12.1 zu berufen, die Vergütung für die zu erbringende Leistung für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt durch Mitteilung an den Kunden so erhöhen, dass die gestiegenen Kosten abgedeckt werden. Dem Kunden steht es frei, den Vertrag bei einer solchen Erhöhung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13. VERGÜTUNG

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, vorbehaltlich einer individuell abweichenden Vereinbarung. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind alle Rechnungen von G3 binnen 10 Kalendertagen und ohne Abzüge zu begleichen. Der Rechnungsversand erfolgt generell per E-Mail und optional im Falle von Sondervereinbarungen der Parteien parallel auch per Post. Für das Zahlungsziel ist der Versand per E-Mail maßgeblich.
- 13.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, bestimmt sich die Vergütung nach der am Tage der Auftragserteilung gültigen G3-Preisliste zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer. Der Kunde hat G3 - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - über das vereinbarte

Entgelt hinaus sämtliche Aufwendung zu erstatten, die G3 im Zusammenhang mit der Beförderung der Sendung im Interesse des Kunden verauslagt hat.

- 13.3 Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist gegenüber Entgeltansprüchen der G3 nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.4 Bei einem Leistungsvolumen ab brutto EUR 10.000,00 oder bei begründeten Zweifeln an dessen Zahlungsfähigkeit ist G3 berechtigt, von dem Kunden zu fordern, die Vergütung vorab zu leisten (Vorkasse), wobei dann auch die Leistungsverpflichtung von G3 erst ab dem Eingang der vollständigen Zahlung fällig wird.
- 13.5 G3 kann diese AGB ändern oder ergänzen, sofern dies dem Kunden in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird G3 den Kunden bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist genügt zur Wahrung der Frist.

14. **ANWENDBARES RECHT**

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, auch aufgrund von internationalen Abkommen, zwingend etwas anderes ergibt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. **GERICHTSSTAND**

- 15.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen zwischen den Parteien über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Kleve.
- 15.2 Die vorstehende Gerichtsstandsregelung hat Geltung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bzw. internationale Abkommen, zwingend andere Gerichtsstände beziehungsweise Gerichtsbarkeiten vorsehen und/oder soweit nicht durch die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes ein durch solche Vorschriften bestehendes Wahlrecht des Anspruchstellers unzulässig eingeschränkt würde.

Emmerich am Rhein

01. September 2020

G3 Worldwide Mail (Germany) GmbH